FH 11

WA | II
0,4 | (0,6)
TH 6,0 | FH 10,0
o | —

WA | II
0,4 | (0,6)
TH 6,0 | FH 10,0
o | —

Gartenstraße

ERLÄUTERUNGEN

MAX. TRAUF- UND FIRSTHÖHEN, AUSGEHEND VON DEM TIEFSTEN ANSCHNITT DES TALSEITIG GEWACHSENEN GELÄNDES.
MASSGEBEND FÜR DIE TRAUFHÖHE IST DER SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.

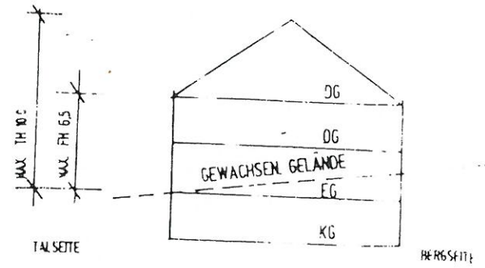

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 9(4) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 87 HBO

FASSADNGESTALTUNG	BEI DER FARBGESTALTUNG DER FASSADEN SIND NUR WEISSE UND ERDFARBENE TÖNE ZULÄSSIG. FASERZEMENTPLATTEN ODER SONSTIGE KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN DER FASSADEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
DACHGESTALTUNG	GENEIGTES DACH MIND. 20° DACHNEIGUNG. ES IST HARTES MATERIAL IN DEN FARBTÖNEN DUNKELGRAU, DUNKELBRAUN, ANTHRAZIT U. DUNKELROT ZU VERWENDEN.
ERDAUSHUB	DER BEI DEN ERDARBEITEN ANFALLENDE, UNBELASTETE ERDAUSHUB IST, SOWEIT MÖGLICH, AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN WIEDERZUVERWENDEN.
EINFRIEDUNG	MAUERN UND FESTE EINFRIEDUNGEN (MIT AUSNAHME VON STÜTZMAUERN), NADELGEHÖLZHECKEN UND DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL SIND UNZULÄSSIG. DIE GRUNDSTÜCKSBEGRENZUNGEN SIND VORZUGSWEISE MIT HECKEN GEM. PFLANZLISTE ZU ERSTELLEN. ZÄUNE SIND NUR IN TYPISCHER HOLZBAUWEISE (HOLZSTAKETENZÄUNE) OHNE SOCKEL UND MIT EINEM FLURABSTAND VON MIND. 15 cm ZULÄSSIG. MASCHENDRAHT- UND STAHLGITTERZÄUNE SIND UNZULÄSSIG.

PFLANZLISTEN

BÄUME UND STRÄUCHER

FELDAHORN, SPITZAHORN, BERGAHORN, HÄNGEBRKE, HAINBUCHE, HASEL, ZWEIGRIFFLIGER WEISSDORN, EINGRIFFLIGER WEISSDORN, GEW. PFAFFENHÜTCHEN, ROTBUCHE, WALNUSS, HECKENKIRSCHE, ZITTERPAPPEL, VOGELKIRSCHE, TRAUBENEICHE, STIELEICHE, SALWEIDE, HOLUNDER, EBERESCHE, WINTERLINDE, WOLLIGER SCHNEEBALL, HUNDSROSE.

ZIERSTRAUCHARTEN (MAX. 30% DER GEHÖLZARTEN)

FELSENBIRNE, SOMMERFLIEDER, BUCHSBAUM, KORNELKIRSCHE, RANUNKELSTRAUCH, PERLMUTTSTRAUCH, BAUERNJASMIN, FLIEDER, SPIERSTRAUCH, ROSEN, ALPENJOHANNISBEERE.

ZAUN- ODER HAUSBERANKUNGEN

WALDREBE, GEISSBLATT, PFEIFFENWINDE, EFEU, SCHLANGENKNÖTERISCH, WILDER WEIN, KLETTERHORTENSIE.

OBSTBAUMPFLANZUNGEN

ÄPFEL	JAKOB LEBEL, SCHAFSNASE, WINTERRAMBOUR, GROSSER UND KLEINER RHEINISCHER BOHNAPFEL, KAISER WILHELM, WINTERZITRONENAPFEL, BRETHACHER APF., COLDPARMÄNE, GEHEIMRAT OLDENBURG, GRAFENSTEINER, GELBER EDELAPFEL, KLARAPFEL, ROTER BERLEPSCH, ROTER BOSKOOP, GEWÜRZLUIKEN, TRIERER WEINAPFEL, GOLDRENETTE AUS BLENHEIM, KANADA RENETTE, ZUCCALMAGLIO, CLOSTER.
BIRNEN	GUTE GRAUE, PASTORENB., GRÜNE JAGDB., GRÄFIN V. PARIS, GUTE LUISE, CONFERENCE, GELLERTS BUTTERB., BOSCHS FLASCHENB., CLAPPS LIEBLING.
KIRSCHEN	SCHNEIDERS SPÄTE KNORPEL, LUDWIGS FRÜHE, MORELLENFEUER, HEDELFINGER RIESENKIRSCHE
PFLAUM.	ERFINGER FRÜHZWETSCHGE, HAUSZWETSCHGE, WANGENHEIMS FRÜHZWETSCHGE, MIRABELLE VON NANCY. QUITTEN.

BEBAUUNGSPLAN

"NORDWESTLICH DER GARTENSTRASSE"

GEMEINDE DORNBURG, ORTST. WILSENROTH

MASSTAB 1 : 500

DORNBURG, DEN 02. April 1987

i.V. Belzer
(Belzer)
Erster Beigeordneter
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE DORNBURG LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1 BAUGB

ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1 BAUGB

II	MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 BAUNVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO
(0,6)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO
TH 6,0	MAXIMAL ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE IN m § 16 BAUNVO
FH 10,0	MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE IN m § 16 BAUNVO

BAUGRENZE, BAUWEISE § 9(1)2 BAUGB

	BAUGRENZE § 23 BAUNVO
o	OFFENE BAUWEISE § 22 BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1)11 BAUGB

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, VERKEHRSBERUHIGT

FUSSWEG, DIE FUSSWEGE SIND UNBEFESTIGT, ODER LEDIGLICH TEILVERSIEGELT HERZUSTELLEN (IN VERBINDUNG MIT § 9(1)20 BAUGB).

GRÜNFLÄCHEN § 9(1)15 BAUGB

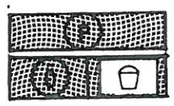

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE | KINDERSPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9(1)20 BAUGB UND § 9(1)25 BAUGB

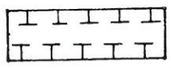

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9(1)20 BAUGB

MASSNAHMEN (1)

AUF DER FLÄCHE WERDEN DREI GEBÜSCHE MIT ARTEN DER PFLANZLISTE GEPFLANZ DESWEITEREN WERDEN ZEHN OBSTBAUMHOCHSTÄMME SOWIE EINE STIELEICHE UND ZWEI ROTBUCHEN GEPFLANZT. DIE WIESE IST NICHT ZU DÜNGEN UND DARF MAXIMAL ZWEIMAL JÄHRLICH GEMÄHT WERDEN (DER ERSTE SCHNITT HAT NACH DEM 01.06. ZU ERFOLGEN.

(2)

AUF DER FLÄCHE SIND FÜNF HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME SOWIE ZWEI ROTBUCHEN UND EINE VOGELKIRSCHE ZU PFLANZEN. DESWEITEREN SIND ZWEI GEBÜSCHE GEM. PFLANZLISTE ANZUPFLANZEN. DIE FREIFLÄCHE IST MIT EINER BLUMEN- UND KRÄUTERREICHEN GRÜNLANDMISCHUNG EINZUSÄEN. DAS GRÜNLAND IST EXTENSIV S. 1 ZU ENTWICKELN.

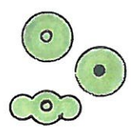

ANPFLANZEN VON BÄUMEN §9(1)25a BAUGB
ERHALTEN VON BÄUMEN §9(1)25b BAUGB
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN § 9(1)25a BAUGB

QR STIELEICHE, FS ROTBUCHE, JR KASTANIE
O OBSTBAUMHOCHSTAMM, TC WINTERLINDE,
PA VOGELKIRSCHE

TEXTL. FESTSETZUNGEN
GEM. § 9(1)20 BAUGB

BEFESTIGUNGEN VON GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND SPARSAM ZU DIMENSIONIEREN, DABEI SIND WASSERDURCHLÄSSIGE BAUMATERIALIEN ZU VERWENDEN. STELLPLÄTZE SIND NUR ALS STANDSPUREN ODER MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN PFLASTERUNGEN ZULÄSIG. OBERFLÄCHENWASSER VON ZUFAHRTEN UND WEGEN IST DEN ANGRENZENDEN PFLANZFLÄCHEN ZUZUFÜHREN.
DAS AUF DACHFLÄCHEN UND TERRASSEN ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST IN ZISTERNEN AUFZUFANGEN UND ALS BRAUCHWASSER IN GARTEN UND HAUSHALT ZU VERWENDEN. PRO 100qm PROJIZIERTE DACHFLÄCHE SIND MIND. 2m³ SPEICHERVOLUMEN VORZUHALTEN. DIE DACHBEGRÜNUNG IST ALS ALTERNATIVE ZUM ZISTERNENBAU ZULÄSSIG.

GEM. § 9(1)25 BAUGB

DIE FASSADEN SIND MIT EINEM MINDESTANTEIL VON 30% ZUR ÖKOLOGISCHEN AUFWERTUNG UND ZUR VERBESSERUNG DES ORTSBILDES MIT KLETTERGEHÖLZEN GEM. PFLANZLISTE ZU BEGRÜNEN.
DIE LAUBBÄUME(PFLANZQUALITÄT H,3XV,12 -14) SIND MIT EINEM DREIBOCK ZU VERANKERN. OBSTBÄUME (PFLANZQUALITÄT H 10-12) SIND MIT EINEM BAUMPFAHL ZU VERANKERN. BAUMSCHEIBEN SOLLEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 6qm HABEN, SIE SIND DURCH ÜBERHÖHEN DER KANTEN GEGEN BEFAHREN ZU SCHÜTZEN. DIE BAUMSCHEIBEN SIND DURCH EFEU ODER BODENDECKENDE STRÄUCHER ODER STAUDEN ZU BEGRÜNEN.
AUF MINDESTENS 20% DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND STAN ORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE BZW. OBSTBAUMHOCHSTÄMME DER PFLANZLISTE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN (AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST JE 250qm MIND. EIN MITTEL- O. GROSSKRONIGER LAUB- ODER OBSTBAUMHOCHSTAMM VORZUSEHEN).
AUF GROSSFLÄCHIGE ZIERRASENFLÄCHEN IST ZU VERZICHTEN. LAUBZIERGEHÖLZE UN KONIFEREN SIND UNZULÄSSIG.

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1)25a BAUGB
HIER: ANPFLANZUNG EINER HECKE MIT EINHEIM. STRÄUCHERN (S. PFLANZLISTE).

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16(5) BAUNVO